

---

## SCHRIFTLICHE PRÜFUNG IM FACH TRANSNATIONALES RECHT (Ersatzprüfung)

21. Juli 2014

---

<i>Dauer:</i>	180 Minuten	
<i>Kontrolle:</i>	Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 4 Seiten mit 10 Wissensfragen und 3 Fällen.	
<i>Bewertung:</i>	Teil A: 10 kurze Wissensfragen (9 Min. pro Frage)	
	Fragen 1–2: Völkerrecht	10%
	Fragen 3–4: Europarecht/Institutionen	10%
	Fragen 5–10: Internationales/Transnationales Privatrecht	30%
	Teil B: 3 kleine Fälle (ca. 30 Min. pro Fall)	
	Fall I: Völkerrecht	15%
	Fall II: Europarecht/Institutionen	15%
	Fall III: Internationales/Transnationales Privatrecht	20%
	<hr/>	
	Total	100%

## TEIL A: KURZE WISSENSFRAGEN

Hinweis: Beantworten Sie die Wissensfragen knapp, aber in ganzen Sätzen!

### *Frage 1 (5 %)*

Zwei Staaten schliessen einen bilateralen Vertrag betreffend Nutzung des gemeinsamen Grenzflusses. Die Regelung weicht vom Völkergewohnheitsrecht ab. Ist das Vorgehen der beiden Vertragsstaaten zulässig? Welche Regelung gilt – die gewohnheitsrechtliche oder die vertragliche?

### *Frage 2 (5 %)*

Kann man sagen, dass das Gewaltverbot stets und nur dann verletzt ist, wenn ein „bewaffneter Angriff“ („armed attack“) vorliegt? Was ist die Bedeutung des Begriffs im Recht der Gewaltanwendung?

### *Frage 3 (5 %)*

Welche materiellen und formellen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Staat Mitglied der EU werden kann? Wie bewerten Sie die Chancen der Türkei, demnächst EU-Mitglied zu werden?

### *Frage 4 (5 %)*

Welche Rolle spielt die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) im Grundrechtsschutz der EU?

### *Frage 5 (5 %)*

- 5.a Was sind einseitige, was sind zweiseitige Kollisionsnormen? Nennen Sie je ein Beispiel aus dem IPRG.
- 5.b Nennen Sie zwei Beispiele, bei denen materiale/materiell-rechtliche Aspekte die Formulierung von Verweisungsnormen beeinflussen – und erklären Sie, warum.

### *Frage 6 (5 %)*

- 6.a Wie ist die verweisungsrechtliche Parteiautonomie verwirklicht:
- im internationalen Sachenrecht?
  - bei internationalen Konsumentenverträgen?
  - bei internationalen Arbeitsverträgen?
- 6.b X ist schweizerisch-polnischer Doppelbürger. Während eines längeren Polenaufenthalts lässt er durch eine polnische Behörde seinen Namen ändern. Zurück in der Schweiz will X den geänderten Namen in das hiesige Zivilstandsregister eintragen lassen. Ist die zuständige schweizerische Behörde dazu verpflichtet?

*Frage 7 (5 %)*

Vergleichen Sie das System des LugÜ für die Berücksichtigung ausländischer Rechtshängigkeit mit jenem des IPRG!

*Frage 8 (5 %)*

Welche wesentlichen Fragen stellen sich bei der Anwendung ausländischen Rechts in einem Zivilprozess, und wie sind sie nach schweizerischem Recht zu beantworten?

*Frage 9 (5 %)*

Benennen Sie die wesentlichen Unterschiede, die für die Haftung des Verkäufers wegen Sachmängeln nach dem CISG im Vergleich zum OR bestehen! Geben Sie dabei auch die jeweils einschlägigen Vorschriften des CISG wie des OR an.

*Frage 10 (5 %)*

10.a Was ist das Gemeinsame Europäische Kaufrecht (CESL) und unter welchen Bedingungen soll es zur Anwendung kommen?

10.b Worum handelt es sich bei den UNIDROIT-Principles (Principles of International Commercial Contracts, PICC) und unter welchen Bedingungen finden sie Anwendung?

## TEIL B: FÄLLE

*Fall I: Völkerrecht (15 %)*

Die Tiefsee ist ein bislang nur wenig erforschtes Gebiet. Seit Forscher ein beträchtliches Vorkommen an seltenen Mineralien entdeckt haben, wird der Meeresgrund auch wirtschaftlich zunehmend interessant. Staat A entsendet eine Expedition auf die Hohe See. An Bord ist ein interdisziplinäres Forschungsteam, das im Auftrag von A den Meeresgrund auf Mineralien untersuchen wird, die A allenfalls zur Gewinnung von Energie nutzen könnte. A stellt den Forschern das Schiff mitsamt Mannschaft sowie die gesamte Ausrüstung für die Forschung zur Verfügung. Auf dem Weg auf die Hohe See passiert das Schiff das Küstenmeer von B, das zum Hoheitsgebiet von B gehört. Bei der Vorbereitung auf die Expedition will sich das Team mit dem ferngesteuerten Unterwasserroboter vertraut machen, der ihm für die Forschung zur Verfügung gestellt wurde. Übungshalber vermessen die Forscher daher verschiedene Parameter des Meeresbodens im Küstenmeer von B. Als die Meerespolizei von B auf das Manöver aufmerksam wird, nimmt sie die gesamte Mannschaft der Expedition fest. B verlangt von A Schadenersatz infolge Verletzung der unten aufgeführten Bestimmungen der Seerechtskonvention. A entgegnet, das Forschungsteam sei privat unterwegs. Ausserdem sei B durch die Aktion kein Schaden entstanden. Gehen Sie davon aus, dass sowohl A als auch B Vertragsstaaten der Seerechtskonvention sind.

Auszug aus dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS):

*Art. 17 Recht der friedlichen Durchfahrt*

Vorbehaltlich dieses Übereinkommens genießen die Schiffe aller Staaten, ob Küsten- oder Binnenstaaten, das Recht der friedlichen Durchfahrt durch das Küstenmeer.

*Art. 19 Bedeutung der friedlichen Durchfahrt*

1. (...)
2. Die Durchfahrt eines fremden Schiffes gilt als Beeinträchtigung des Friedens, der Ordnung oder der Sicherheit des Küstenstaats, wenn das Schiff im Küstenmeer eine der folgenden Tätigkeiten vornimmt:  
(...)  
j) Forschungs- oder Vermessungsarbeiten;  
(...).

*Art. 20 Unterseeboote und andere Unterwasserfahrzeuge*

Unterseeboote und andere Unterwasserfahrzeuge müssen im Küstenmeer über Wasser fahren und ihre Flagge zeigen.

- I.a Prüfen Sie, ob A für das Verhalten des Forschungsteams völkerrechtlich verantwortlich ist.
- I.b Nehmen Sie unabhängig von Ihrer Antwort auf Frage I.a an, dass A verantwortlich ist. Kann B dann Schadenersatz verlangen?

*Fall II: Europarecht/Institutionen (15 %)*

In der EU wird zurzeit eifrig diskutiert, wie die Einnahmen der EU erhöht werden können. Unter anderem – so wird vorgeschlagen – könnte man die Zölle auf ausgewählte Industrieprodukte erhöhen und damit mehr Zolleinnahmen generieren. Dabei würden allfällige Zollerhöhungen unabhängig der Herkunft der Produkte gelten, also auch für entsprechende Produkte aus der Schweiz.

Dieser Vorschlag wird aus verschiedenen Gründen kontrovers diskutiert. Unter anderem wird vorgebracht, das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EU von 1972 (FHA 1972) würde Zölle auf Industrieprodukte verbieten. Der einschlägige Art. 3 FHA 1972 lautet wie folgt (wobei seit 1. Juli 1977 zwischen der Schweiz und der EU tatsächlich keine Zölle mehr auf Industrieprodukte erhoben werden):

Auszug aus dem Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EU von 1972 (FHA 1972):

*Art. 3*

- (1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine neuen Einfuhrzölle eingeführt.
- (2) Die Einfuhrzölle werden schrittweise wie folgt beseitigt:
  - Am 1. April 1973 wird jeder Zollsatz auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
  - die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am 1. Januar 1974, 1. Januar 1975, 1. Januar 1976, 1. Juli 1977.

- II.a Im Allgemeinen: Welche Bedeutung (Rang und Wirkung) kommt dem Völkerrecht im EU-Recht zu?
- II.b Mit Blick auf obigen Sachverhalt: Sofern die EU durch eine Änderung des einschlägigen EU-Sekundärrechts tatsächlich wieder Zölle auf Industrieprodukte (auch) aus der Schweiz erheben würde: Könnte sich ein Schweizer Unternehmen, welches bei der Einfuhr von Produkten in die EU neu Zölle bezahlen müsste, vor dem zuständigen mitgliedstaatlichen oder unionalen Gericht direkt auf Art. 3 FHA 1972 berufen, um sich gegen die Zollerhebung zur Wehr zu setzen?

*Fall III: Internationales/Transnationales Privatrecht (20 %)*

Der in Zürich ansässige Möbelhändler A bestellt bei der Berliner Unternehmerin B eine Kommode. B muss die Kommode nach den Plänen des A, aber mit eigenem Material anfertigen und an die Geschäftsadresse des A liefern. A freut sich schon auf die neue Kommode, die sein Eigenheim verschönern wird.

- III.a Welchem Recht untersteht der Vertrag zwischen A und B?

B hält den vereinbarten Liefertermin nicht ein. Als A sich erkundigt, wo seine Kommode bleibe, erklärt ihm B, sie hätte eine Reihe lukrativerer Aufträge von anderen Kunden erhalten, die sie nun vorgezogen habe. Daher müsse A damit rechnen, dass es noch etwa ein halbes Jahr dauern werde, bis sie die Kommode fertigstellen könne.

- III.b Welche Ansprüche hat A gegen B, die Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) unterstellt?
- III.c Wo könnte A seine Ansprüche gegen B gerichtlich durchsetzen?

B liefert die Kommode schliesslich doch. A erklärt jedoch, nun sei es zu spät, er habe sich schon anderweitig eingedeckt (was er B jedoch nicht mitgeteilt hatte). B reicht nun in Berlin eine Klage auf Bezahlung der Kommode ein. Als A die Klageschrift gemeinsam mit einer Vorladung zum „frühen ersten Termin“ erhält, der vier Wochen nach Zustellung der Klageschrift stattfinden soll, sucht er seinen Rechtsanwalt auf, um sich mit ihm über das weitere Vorgehen zu beraten. Der Rechtsanwalt erklärt A, er könne das Verfahren ignorieren, weil das Berliner Gericht für die Klage ohnehin nicht international zuständig sei. A befolgt diesen Rat; zu seiner Überraschung hält das Berliner Gericht die Klage jedoch für zulässig und erlässt schliesslich ein Versäumnisurteil. Nachdem A nichts weiter unternimmt, erwächst das Urteil in Rechtskraft.

- III.d A will wissen, ob das deutsche Urteil in der Schweiz vollstreckt werden könnte sowie ob und mit welchen Erfolgsaussichten er sich dagegen wehren könnte.